

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer

**der Gemeinde Schwindegg
(Plakatierungsverordnung)
Vom 28.09.2010**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Schwindegg folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage 1 aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

(2) Plakattafeln dürfen nicht – auch nicht ausnahmsweise – im Schutzbereich aufgestellt werden. Dieser ist im Lageplan im Anhang 2 dargestellt.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum — aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 Absatz 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 Absatz 1 ebenfalls ausgenommen sind

Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen 6 Wochen vor dem Wahltermin sowie 14 Tage vor konkreten politischen Veranstaltungen,

b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen — insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse — im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 Absatz 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

(4) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 4 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht

Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person zu benennen. Die Anschläge sind nach dem Ereignis bzw. nach Ablauf der festgesetzten Frist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche zu entfernen. Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes bzw. einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder vom Veranstalter, für dessen Veranstaltung geworben wurde, unverzüglich zu entfernen.

Nach § 3 Absatz 3 genehmigte Plakate sind mit dem Genehmigungsaufkleber der Gemeinde laut Anlage 3 zu versehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,

2. entgegen § 4 die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie nicht fristgerecht entfernt.

§ 5 In-Kraft-Treten — Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.**
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.**

Schwindegg, 28.09.2010

Gemeinde Schwindegg

Dr. Dürner, 1. Bürgermeister

Anlage 1:

Plakatierflächen der Gemeinde:

- **An der Raiffeisenbank**
- **An der Bahnhofstraße (Bahnhofstraße 12)**
- **Am Bahnhof (Schaukasten)**
- **An der Schlossschänke**
- **Walkersaich, Anschlagtafel am Kirchenplatz**
- **Wörth, Anschlagmöglichkeit am Bushäuschen**

Anlage 3: Genehmigungsaufkleber



000001